

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Beschäftigten in Arztpraxen

Stand: September 2002

Rechtsgrundlagen:

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 89/391 "Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 06.12.1989" in nationales Recht wurden die Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte (VBG 123) und die Unfallverhütungsvorschrift Sicherheitstechnik (VBG 122) mit Wirkung zum 1.9.1995 neu gefasst. Die Regelungen enthalten einen gestaffelten Fristenrahmen für die einzelnen Fachgebiete der Medizin. Mittlerweile gelten die Unfallverhütungsvorschriften für alle Fachgebiete der Medizin, angefangen von der Anästhesiologie über die Neurochirurgie, die Pathologie bis hin zur Allgemeinmedizin und Orthopädie.

Bis zum **1.9.1999** gibt es für die Gebiete Allgemeinmedizin (auch Praktische Ärzte), Dermatologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Lungenkrankheiten, Laboratoriumsmedizin, Magen-Darm-Stoffwechselkrankheiten, Nervenheilkunde, Radiologie, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Orthopädie und alle operativen Gebiete außer Chirurgie (auch Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie) und Urologie für jeden Praxisinhaber ein Wahlrecht. Danach kann die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung entweder

1. durch einen freiberuflich oder nebenberuflich tätigen Betriebsarzt **und** Sicherheitsingenieur erfolgen

oder
2. durch Abschluss eines Versorgungsvertrages mit einem überbetrieblichen arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnischen Zentrum.

Die betriebsärztliche Betreuung muss der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Pappelallee 35 - 37, 22089 Hamburg, Tel.: 040/2 02 07-0,

FAX: 040/20 20 75 25) **schriftlich angezeigt** werden. Je nach Praxistyp beträgt die Einsatzzeit eines Betriebsarztes pro Arbeitnehmer zwischen 15 und 30 Minuten pro Jahr.

Die Berufsgenossenschaft fordert, dass Sie sich mit einem Nachweisbogen zur gewählten Betreuungsart erklären. Sie ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass jeder Betrieb und damit auch jeder Praxisinhaber seiner Betreuungspflicht nachkommt. Die Berufsgenossenschaft wird daher nötigenfalls - quasi als "letztes Mittel" - gegen säumige Betriebe ein Zwangsgeld verhängen müssen.

Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse sehr, für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung in Ihrer Praxis Sorge zu tragen.

Die Bezirksärztekammern halten Listen derjenigen Ärztinnen und Ärzte vor, die für die arbeitsmedizinische Betreuung qualifiziert sind und sich mit ihrer Adressweitergabe einverstanden erklärt haben. Eine Gewähr dafür, dass der/die in die Listen aufgenommene Arzt/Ärztin noch Kapazitäten frei hat, können die Bezirksärztekammern jedoch leider nicht übernehmen. In manchen Kreisärzteschaften haben sich auch Kolleginnen und Kollegen für die Organisation der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Arztpraxen zusammengeschlossen. Auskünfte hierzu kann möglicherweise der Vorsitzende Ihrer Kreisärzteschaft erteilen.

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 0721/59610

Fax 0721/59611140

E-Mail:

baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden

Tel. 0761/600-470

Fax 0761/892868

E-Mail:

baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg

Tel. 07111/769810

Fax 07111/76981500

E-Mail:

info@baek-nw.de

Südwürttemberg

Tel. 07121/9170

Fax 07121/9172400

E-Mail:

zentrale@baek-sw.de